

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/112/1
öffentlich		
Datum 26.02.2019	Aktenzeichen IV.2.2	Federführend: Frau Soltek

Betreff

51. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der "Alten Reitbahn" - Flurstück 734 der Flur 8
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
Gremium				
Bau- und Planungsausschuss	20.03.2019			
Umweltausschuss	10.04.2019			
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2019			Herr Plässer
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung: Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens. Ein Planungskostenvertrag wird derzeit erarbeitet.				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht			
	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet "Alte Reitbahn", Flurstück 734 der Flur 8 wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich oder in einem Scopingtermin erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgeranhörung durchgeführt werden.

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein waren folgenden Stadtverordnete/Bürgerliche Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung gemäß Protokollauszug ausgeschlossen:

Sachverhalt:

Die Vorlage nimmt Bezug auf die Vorlage 2018/112, die am 05. September 2018 im Bau- und Planungsausschuss beraten, aber nicht beschlossen wurde. Die Planung für die Fläche der „Alten Reitbahn“ sollte überarbeitet und mit den Fraktionen vorabgestimmt werden (vgl. Protokoll BPA 07/2018, TOP 8 (Ö) und TOP 16.3 (NÖ))

Für die geplante bauliche Entwicklung auf der sogenannten „Alten Reitbahn“ soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden (vgl. Vorlage Nr.2018/088/1). Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ist dies nicht möglich, muss der Flächennutzungsplan geändert werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der „Alten Reitbahn“ eine Grünfläche dar (**Anlage 1**) - also eine Fläche, die grundsätzlich nicht bebaut werden soll. Da sich die Stadtentwicklungsziele diesbezüglich über die Jahrzehnte geändert haben und ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche der „Alten Reitbahn“ in eine Mischbaufläche notwendig (**Anlage 2**).

Das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Alte Reitbahn“ läuft parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 „Alte Reitbahn“.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Geltender FNP (Auszug)
- Anlage 2: Geltungsbereich